



Mandanten Information

Fristen Überbrückungshilfen/Neustarthilfen, Offenlegung Jahresabschluss, Erklärungsfristen, Steuerstundungen, Kurzarbeitergeld

Im Folgenden informieren wir zu den genannten Themen:

Fristen Überbrückungshilfe / Neustarthilfe

Überbrückungshilfe 3 Plus:

- Förderzeitraum: Juli bis Dezember 2021
- Antragsfrist: **bis 31. März 2022**

Neustarthilfe Plus 2021

- Förderzeitraum: Juli bis September 2021
- Förderzeitraum: Oktober bis Dezember 2021
- Antragsfrist: **bis 31. März 2022**

Überbrückungshilfe IV

Fortsetzung der Hilfe für weiter von der Corona-Pandemie betroffene Unternehmen

- Förderzeitraum: Januar bis März 2022
- Antragsfrist: bis 30. April 2022

Neustarthilfe 2022

Fortsetzung der Hilfe, insbesondere für Soloselbständige

- Förderzeitraum: Januar bis März 2022
- Antragsfrist: bis 30. April 2022

Fristenübersicht Schlussabrechnung Überbrückungshilfe

Schlussrechnung Überbrückungshilfe I-III sowie November-/Dezemberhilfe

- Start Einreichung: voraussichtlich Mitte Februar 2022
- Fristende Einreichung: 31. Dezember 2022

Schlussabrechnung Überbrückungshilfe III Plus

- Start Einreichung: noch in Vorbereitung
- Fristende Einreichung: 31. Dezember 2022

Fristübersicht Endabrechnung Neustarthilfe

Direktantragsteller

- Neustarthilfe (Jan. – Jun. 2021): 31. Dezember 2021
- Neustarthilfe Plus (Jul. - Sep. 2021): 30. Juni 2022
- Neustarthilfe Plus (Okt. – Dez. 2021): 30. Juni 2022

Antrag über prüfende Dritte

- Neustarthilfe (Jan. – Jun. 2021): 31. Dezember 2022
- Neustarthilfe Plus (Jul. - Sep. 2021): 31. Dezember 2022
- Neustarthilfe Plus (Okt. – Dez. 2021): 31. Dezember 2022


Offenlegung Jahresabschluss mit Bilanzstichtag 31.12.2020

Die gesetzliche Frist zur Offenlegung für das Geschäftsjahr mit Bilanzstichtag 31.12.2020 endete am 31.12.2021. Vor dem 07.03.2022 werden vom Bundesamt für Justiz jedoch keine Ordnungsgeldverfahren eingeleitet.

Abgabefrist Steuererklärungen 2020

Die Abgabepflicht für die Steuererklärungen 2020 von beratenen Steuerpflichtigen – sog. Beraterprivileg - wurde bis Ende Mai 2022 hinausgeschoben. Die Frist soll durch ein Viertes Corona-Steuerhilfegesetz um weitere drei Monate verlängert werden.



 Kanzlei Hardekopf
Hannoversche Str. 1
31675 Bückeburg

 Tel.: 05722/9578-0
Fax: 05722/9578-50
 E-Mail: info@kanzlei-hardekopf.de
Web: www.kanzlei-hardekopf.de
 www.facebook.com/kanzleihardekopf

Steuerstundungen:

Nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich negativ wirtschaftlich betroffene Steuerpflichtige können bis zum 31.03.2022 unter Darlegung ihrer Verhältnisse Anträge auf Stundung der bis zum 31.03.2022 fälligen Steuern stellen.

Die Stundungen sind längstens bis 30.06.2022 zu gewähren. Anschlussstundungen können im Zusammenhang mit einer angemessenen, längstens bis zum 30.09.2022 dauernden Ratenzahlungsvereinbarung gewährt werden.

Erleichterter Zugang zum Kurzarbeitergeld


Die Sonderregelungen zum Kurzarbeitergeld sollen erneut verlängert werden. Die Zugangsvoraussetzungen sollen bis zum 30.06.2022 herabgesetzt bleiben.

Die Bundesregierung hat am 09.02.2022 einen Verordnungsentwurf auf den Weg gebracht, mit dem folgende Regelungen bis zum 30.06.2022 weiter gelten sollen:

- Die Voraussetzungen zum Kurzarbeitergeld bleiben herabgesetzt
- Auf den Aufbau von Minusstunden wird verzichtet
- Einkommen aus während der Kurzarbeit aufgenommenen Minijobs wird nicht auf das Kurzarbeitergeld angerechnet
- Am dem vierten bzw. siebten Bezugsmonat gelten erhöhte Leistungssätze
- Zudem soll die maximale Bezugsdauer auf 28 Monate verlängert werden (aktuell 24 Monate)

15. Feb. 2022



 Kanzlei Hardekopf
Hannoversche Str. 1
31675 Bückeburg

 Tel.: 05722/9578-0
Fax: 05722/9578-50
 E-Mail: info@kanzlei-hardekopf.de
Web: www.kanzlei-hardekopf.de
 www.facebook.com/kanzleihardekopf